

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Amt für Planfeststellung Verkehr, Postfach 7107, 24171 Kiel

Amt für Planfeststellung Verkehr

Empfänger und Anschrift:
(Text geschwärzt)

(Text geschwärzt)

Meine Nachricht vom: 18.03.2021

„Hinweis: Gemäß § 9 und § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) wurden einzelne Wörter oder Absätze im Dokument geschwärzt.“

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 08.03.2021 nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

hier: A20, Teilstrecke 3, Wittenborn bis Weede, ergänzendes Fehlerheilverfahren

Sehr geehrte **(Text geschwärzt)**,

1. Ihren Antrag vom 08.03.2021 auf Herausgabe des Inhaltsverzeichnisses lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1.:

Mit E-Mail vom 08.03.2021 beantragten Sie die Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses der Antragsunterlage zur eingereichten Planergänzung des Vorhabens A 20, Teilstrecke 3, Abschnitt Wittenborn - Weede, das dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) - in Form eines Anlagenverzeichnisses vorliegt.

Nach der abgeschlossenen rechtlichen Prüfung kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden. Ihm steht § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH in der derzeit geltenden Fassung entgegen, wonach der Antrag abzulehnen ist, sofern er sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht.

Gemäß § 3 IZG-SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Dem APV-SH liegt ein Inhaltsverzeichnis (sog. Anlagenverzeichnis) als Bestandteil der eingereichten Antragsunterlage vor. Diese ist mit Blick auf das kommende Beteiligungsverfahren und die beabsichtigte öffentliche Auslegung zunächst vom APV auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Das APV beruft sich insofern auf § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH, wonach der Antrag abzulehnen ist, wenn es sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke bezieht.

Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes gem. § 24 VwVfG ist das APV verpflichtet, die vorgelegten Planunterlagen einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls eigene Ermittlungen anzustellen (vgl. BVerwG, Urteile vom 24. März 2011-7 A 3.10 - Buchholz 406.400 § 19 BNatSchG 2002 Nr. 7 = juris Rn. 85 und vom 25. Juni 2014 - 9 A 1.13 - juris Rn. 12, in BVerwGE 150, 92). Im Rahmen der zu erfolgenden Plausibilitätskontrolle sind vor allem dann Nachermittlungen anzustellen, wenn die Unterlagen für unvollständig gehalten oder bestimmte Annahmen als nicht ausreichend begründet angesehen werden (vgl. BVerwG Urt. v. 2.7.2020 – 9 A 19.19, BeckRS 2020, 24983 Rn. 25).

Vor der Beendigung der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung der Planunterlagen können Korrekturen oder Ergänzungen an dem sog. Anlagenverzeichnis nicht abgeschlossen werden. Insoweit handelt es sich bei dem Verzeichnis um ein noch nicht abgeschlossenes Schriftstück im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH.

Da die Prüfung der eingereichten Antragsunterlage zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen ist, betrifft dies auch das sog. Anlagenverzeichnis. Soweit die eingereichte Unterlage nach Prüfungsabschluss den Vollständigkeits- und Plausibilitätsanforderungen nicht genügen sollte, wäre sie für die vorgeschriebene Beteiligung nicht geeignet, und die Behörde könnte, bevor sie Weiteres veranlasst, dem Antragsteller zunächst die Vervollständigung oder die Vorlage einer vervollständigten bzw. überarbeiteten Antragsunterlage aufgeben.

Anders als das allgemeine Verwaltungsverfahren, das nicht an bestimmte Formen gebunden und gem. § 10 VwVfG einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist, wird die Beteiligungsform im Planfeststellungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Dies dient einerseits der Anstoßwirkung durch die Antragsunterlage, um die zu Beteiligten zu informieren, andererseits der Beteiligung mit einer maßgeblichen Referenzunterlage, auf die sich alle von der Planung Betroffenen einheitlich beziehen. Die Prüfung der eingereichten Unterlage erfolgt u.a., um für das weitere Verwaltungsverfahren diese maßgebliche Referenzgrundlage zu schaffen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Antragsunterlage, zu denen u.a. das sog. Anlagenverzeichnis zählt, für das weitere Verwaltungsverfahren verbindlich sind.

Erst nach Beendigung der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung erfolgt die Vorbereitung des rechtsverbindlichen Anhörungsverfahrens. Bei einer Bekanntgabe von nicht vollständig geprüften (Teil-)Unterlagen bestünde die Gefahr, dass möglicherweise unterschiedliche Fassungen der Antragsunterlage bspw. zum Gegenstand von künftigen Rechtsstreitverfahren gemacht werden. Insbesondere bei komplexen und umfangreichen Verfahren, wie dem der Anfrage zugrundeliegenden Vorhaben, könnte nicht sichergestellt werden, dass keine andere Unterlage als die maßgebliche und verfahrensgegenständliche in Umlauf gelangt. Der Umlauf unterschiedlicher Antragsfassungen oder einzelner Teile würde Missverständnisse und Fehldeutungen von Informationen begünstigen, die das Funktionieren von Verwaltungsabläufen beeinträchtigen können. Dem Sinn und Zweck des Planfeststellungsverfahrens widerspricht es daher, eine nicht abschließend geprüfte Antragsunterlage in Teilen oder in Gänze der allgemeinen Öffentlichkeit durch das IZG-SH vor der Einleitung des rechtsverbindlichen Anhörungsverfahrens bekanntzugeben.

Der Ablehnungsgrund in § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH dient dem öffentlichen Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen. Dabei geht es auch darum, Missverständnisse und Fehldeutungen von Informationen zu vermeiden, die daraus entstehen können, dass Unterlagen, die noch nicht vollständig geprüft sind, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen und dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse gem. § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG-SH kommt das APV zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen im konkreten Fall überwiegt und die betreffende Unterlage nicht herauszugeben ist.

Bei Auslegungsfähigkeit wird das Inhaltsverzeichnis mit der Antragsunterlage der Allgemeinheit auf leicht zugängliche Art nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung auf dem Onlineportal der Website <https://www.schleswig-holstein.de/apv> innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2.:

Grundlage ist § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VerwKostG-SH) in der derzeit geltenden Fassung. Die Ablehnung von Anträgen auf Informationszugang ergeht gebührenfrei, da § 15 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 IZG-SH keine Anwendung findet. Auslagen gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 1 Abs. 3 IZG-SH-Kostenverordnung sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, **Amt für Planfeststellung Verkehr (APV-SH)**, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Text geschwärzt)